

GEMEINDE SCHARANS

GASTWIRTSCHAFTSGESETZ

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG)

von der Gemeindeversammlung erlassen am 10. Dezember 1999.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Aufsicht

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2

Vollzug

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

II. BEWILLIGUNGEN

Art. 3

Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG.

Art. 4

Erteilung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung

oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Art. 5

Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Art. 6

Vergrösserungen,
Verlegung,
Änderung der
Betriebsart

Erhebliche Vergrösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.
Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Art. 7

Kleinhandel
mit gebrannten
Wassern

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.
Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. ÖFFNUNGSZEITEN

Art. 8

1. Betriebe
a) im Allgemeinen

Der Gastwirtschaftsbetrieb bestimmt selbst über seine Öffnungszeiten.

Art. 9

b) Ausnahmen

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden.

Art. 10

2. Anlässe

Für Anlässe werden die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt.

Art. 11

Toleranzfrist

Gäste eines Betriebes oder eines Anlasses haben diesen spätestens 30 Minuten nach Ablauf der bewilligten Öffnungszeit zu verlassen.

Während der Toleranzfrist ist die Abgabe von Speisen oder Getränken untersagt.

IV. GEBÜHREN

Art. 12

Bewilligungs-
gebühren

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.00 bis Fr. 500.00
- b) für Anlässe Fr. 20.00 bis Fr. 300.00
- c) für Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.00 bis Fr. 300.00

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Art. 13

Besondere
Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 200.00 erhoben

V. STRAFBESTIMMUNGEN, RECHTSMITTEL

Art. 14

Im Allgemeinen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Artikel 15 im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.

Art. 15

Ordnungsbusse

Wer sich länger als während den bewilligten Öffnungszeiten in einem Betrieb oder an einem Anlass aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von Fr. 20.00 zu bezahlen.

Wird die Bezahlung verweigert, gelangt Artikel 14 zur Anwendung.

Art 16

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 18

Aufhebung
bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Wirtschaftsverordnung vom 25. Juli 1975 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 19

Übergangs-
bestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechtigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 20

Inkrafttreten

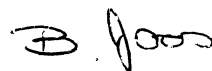
Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Der Gemeindepräsident:



Hans Meuli

Die Aktuarin:



Brigitte Joos-Banzer